

Bedingungen

**für den Anschluss von Brandmeldeanlagen an die
Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen im
Landkreis Verden**

Stand August 2016

1.	Allgemeines	3
2.	Begriffe und Erläuterungen	3
	2.1 Abkürzungen	3
	2.2 Begriffe	4
3.	Übertragungseinrichtung für Brandmeldeanlagen	4
4.	Antrag für die Aufschaltung auf Alarmempfangszentrale	4
5.	Allgemeine Anforderung für Brandmeldeanlagen	5
6.	Brandmeldezentrale	5
7.	Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall	5
8.	Feuerwehruzugang/ Anlaufpunkt für die Feuerwehr	6
9.	Feuerwehrbedienfeld	6
10.	Feuerwehr-Anzeige-Tableau (FAT)	6
11.	Beispiele weiterer Sicherungseinrichtungen	7
12.	Brandmelder	7
13.	Orientierungshilfen für die Feuerwehr	7
	13.1 Feuerwehr-Laufkarten	7
	13.2 Feuerwehrpläne, Alarm- und Einsatzpläne	8
14.	Abnahme der Brandmeldeanlage durch die Feuerwehr und den Brandschutzprüfer	8
15.	Wartung und Revision der Brandmeldeanlage	9
	15.1 Wartung	9
	15.2 Revision	9
16.	Aufgaben und Verantwortung des Betreibers/ Teilnehmers	9
17.	Kostenersatz und Entgelte	9
18.	Ergänzende Bestimmungen	10

Anlagen:

- 1. Ansprechpartner**
- 2. Brandmeldeanlage Technische Regeln**
- 3. Gestaltungsrichtlinien für Feuerwehr-Laufkarten**
- 4. Revision der Übertragungseinrichtungen**
- 5. Antrag Aufschaltung**

1. Allgemeines

Der Landkreis Verden unterhält und betreibt eine Rettungs- und Feuerwehrleitstelle (FEL/RLS), deren gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe es unter anderem ist, Brandmeldungen entgegen zu nehmen, die Feuerwehren zu alarmieren und ihren Einsatz zu koordinieren. Diese Aufschaltbedingungen regeln, auf welche Art und unter welchen Voraussetzungen Alarme von automatischen Brandmeldeanlagen zur FEL/RLS des Landkreises Verden übertragen werden dürfen.

Diese Bedingungen regeln die Einrichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen mit direktem Anschluss an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen der Rettungs- und Feuerwehrleitstelle des Landkreises Verden. Sie gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der Brandmeldeanlagen sowie zur Ausführung und Anordnung ihrer Bestandteile sollen den Feuerwehren im Landkreis Verden trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandenen Objekte sowie unterschiedlichen Anlagen eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen.

Zur Umsetzung dieser Anforderungen bedient sich der Landkreis Verden Sicherheitsanbietern.

Es werden ausdrücklich keine Konzessionen an einzelne Unternehmen im Sinne des Beschlusses des Bundeskartellamtes vom 24.05.2013 -B7-30/07-1- vergeben. Vielmehr behält sich der Landkreis-Verden ausdrücklich vor, auch anderen Sicherheitsanbietern eine Aufschaltung von AÜA zur Anschaltung von BMA zu ermöglichen.

Die zur Zeit tätigen Sicherheitsanbieter sind unter der Anlage 1, Punkt 1.4 gelistet.

Der Betreiber der Brandmeldeanlage hat den Anschluss der Brandmeldeanlage an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen des Landkreises Verden rechtzeitig schriftlich beim Fachdienst Ordnung und Verkehr des Landkreises Verden zu beantragen. Mit dem Antrag erkennt der Betreiber der Brandmeldeanlage diese Bedingungen einschl. der Anlagen verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

2. Begriffe und Erläuterungen

2.1 Abkürzungen

BMA	Brandmeldeanlage
BMZ	Brandmeldezentrale
FAT	Feuerwehr-Anzeige-Tableau
FBF	Feuerwehr-Bedienfeld
FEL/RLS	Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle
FSD	Feuerwehr-Schlüssel-Depot

2.2 Begriffe

Alarmempfangseinrichtung	Einrichtung in der FEL/RLS, mit der Brandmeldungen vom Betreiber der BMA empfangen und elektronisch verarbeitet werden
Alarmübertragungsanlage, Übertragungsanlage	Die gesamte Anlage zur Übertragung von Gefahrenmeldungen vom Betreiber der BMA zur FEL/RLS
Alarmempfangszentrale	Nach dem Nds. Brandschutzgesetz ist das die FEL/RLS
Sicherheitsanbieter	Firma, der vom Landkreis Verden gestattet wurde, Alarmübertragungsanlagen zu installieren und zu betreiben.
Übertragungseinrichtung	Einrichtung beim Betreiber der BMA, mit der Brandmeldungen an die FEL/RLS übertragen werden.

3. Übertragungseinrichtung für Brandmeldeanlagen

Brandmeldeanlagen werden über Übertragungseinrichtungen an die Alarmempfangseinrichtung in der FEL/RLS des Landkreises Verden angeschlossen.

Der Landkreis Verden unterhält eine Übertragungsanlage, an die Übertragungseinrichtungen für Brandmeldeanlagen angeschlossen werden können. Der Betrieb der Übertragungsanlage des Landkreises Verden ist dem jeweiligen Sicherheitsanbieter übertragen. Der Anschluss einer Übertragungseinrichtung an die Übertragungsanlage erfolgt auf Antrag.

Die Übertragungseinrichtung wird vom Sicherheitsanbieter der Übertragungsanlage eingerichtet und gewartet. Sie bleibt dessen Eigentum. Störungen der Übertragungseinrichtung sowie im Leitungs-/Funknetz des Übertragungsweges werden dem Sicherheitsanbieter umgehend gemeldet, sofern sie bei der Rettungs- und Feuerwehrleitstelle angezeigt werden. Der Sicherheitsanbieter wird die Fehlerbeseitigung unverzüglich einleiten.

4. Antrag für die Aufschaltung auf Alarmempfangszentrale

Für die Aufschaltung der Übertragungseinrichtung muss der vollständig ausgefüllte Antrag mit allen Angaben über die Brandmeldeanlage und des aufzuschaltenden Objektes rechtsgültig unterschrieben mindestens acht Wochen vor dem geplanten Anschlussdatum beim Landkreis Verden vorliegen.

Die vom Sicherheitsanbieter (in Abstimmung mit dem Landkreis Verden) zugeteilte Nummer der Übertragungseinrichtung ist gut lesbar am Gehäuse des Hauptmelders der Übertragungseinrichtung anzubringen.

5. Allgemeine Anforderung für Brandmeldeanlagen

BMA, die auf die Alarmempfangszentrale aufgeschaltet werden sollen, müssen grundsätzlich nach den jeweiligen Regeln der Technik in ihrer aktuellen Fassung errichtet und betrieben werden. Insbesondere sind das:

DIN VDE 0833 Teil 1 und 2	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch u. Überfall
DIN 14 675	Brandmeldeanlagen, Aufbau
DIN 14 661	Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
DIN EN 54	Brandmeldeanlagen
VdS 2095	Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen

6. Brandmeldezentrale

Störungsmeldungen innerhalb der jeweiligen Brandmeldeanlage werden von der Rettungs- und Feuerwehrleitstelle nicht entgegen genommen. Nach den geltenden Normen müssen sie jedoch an eine beauftragte Stelle weitergeleitet werden. Der Nachweis darüber ist zu führen.

An der Brandmeldezentrale ist ein Schild mit folgendem Text (z. B. für Wartungsarbeiten) vorzuhalten:

**Übertragungseinrichtung der
Brandmeldeanlage abgeschaltet!**
Bei Alarm Feuerwehr ruf 112 wählen.

7. Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall

Nach ihrer Alarmierung muss die Feuerwehr gewaltlos und ohne Zerstörungen auf das Betriebsgelände in das Objekt gelangen können. Insbesondere muss sie sofort Zutritt zur Brandmeldezentrale, zu abgesetzten Bedien- und Anzeigeteilen sowie zum Überwachungsbereich der BMA haben.

In Absprache mit der Feuerwehr ist ein Feuerwehrschlüsselkasten möglichst mit einer zentralen Schließanlage zu installieren, das zu dem bei der zuständigen Feuerwehr verwendeten System passt.

Objektschlüssel werden von der Feuerwehr nicht angenommen.

8. Feuerwehrezugang/ Anlaufpunkt für die Feuerwehr

Übertragungseinrichtung, (Hauptmelder), Brandmeldezentrale, Feuerwehr-Anzeige-Tableau, Feuerwehr-Bedienfeld sowie Feuerwehr-Laufkarten müssen leicht zugänglich in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrezugangs installiert sein.

Der Feuerwehrezugang ist an der Außenseite des Gebäudes mit einer roten Blitzleuchte zu kennzeichnen.

Der Weg von der Anfahrtstelle der Feuerwehr bis zum Standort des Feuerwehrbedienfeldes ist mit Schildern nach DIN 4066 mit der Aufschrift „**BMZ**“ zu kennzeichnen. Befindet sich der Standort in einem verschlossenen Raum, so muss der Schlüssel dafür mit dem im Feuerweherschlüsseldepot hinterlegten Objektschlüssel übereinstimmen.

Feuerwehrezugang und Anlaufpunkt für die Feuerwehr sind mit der zuständigen Bauaufsicht und dem zuständigen Brandschutzprüfer bereits in der Planungsphase abzustimmen.

9. Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Die Installation eines Feuerwehr-Bedienfeldes nach VDE 0833 Teil 2, 6.6.6 ist verbindlich vorgeschrieben. Die Schließung für das Feuerwehrbedienfeld wird von der zuständigen Feuerwehr vorgegeben. Halbzyylinder mit der passenden Schließung sind vom Betreiber der BMA zu beschaffen.



Beispiel: FBF

10. Feuerwehr-Anzeige-Tableau (FAT)

Die Installation eines Feuerwehr-Anzeige-Tableaus nach VDE 0833 Teil 2, 6.6.7, ist verbindlich vorgeschrieben. Dadurch erhalten die Feuerwehren unabhängig vom Hersteller der jeweiligen Brandmeldezentrale eine in allen Objekten einheitliche Informationsoberfläche.

Die Schließung für das FAT wird von der zuständigen Feuerwehr vorgegeben. Halbzyylinder mit der passenden Schließung sind vom Betreiber der BMA zu beschaffen



Beispiel: FAT

11. Beispiele weiterer Sicherungseinrichtungen



Blitzleuchte



Freischaltelement



Schlüssel-Safe



Feuerwehr-Schlüssel-Depot

12. Brandmelder

Die Auswahl der Brandmelder hat nach den Bestimmungen der genannten Regelwerke zu erfolgen. Die Brandmelder sind gem. DIN 1450 mit einer Schriftgröße von mind. 25 mm, bis zu einer Raumhöhe von 3,0 m, bei höheren Decken entsprechend größer mit weißer Schrift auf rotem Untergrund zu kennzeichnen.



0202 - 02

**Kennzeichnungsbeispiel
Brandmelder**

13. Orientierungshilfen für die Feuerwehr

13.1 Feuerwehr-Laufkarten

Für jede Meldergruppe sind je zwei Sätze Feuerwehr-Laufkarten DIN A3 gut sichtbar und stets griffbereit an der Brandmeldezentrale bzw. am FAT zu hinterlegen. Feuerwehr-Laufkarten müssen das Format DIN A3 haben. Zum Schutz vor äußeren Einflüssen sind die Karten zu laminieren. Sie müssen an ihrem oberen Ende je einen Reiter mit der Liniennummer haben. Zur einheitlichen Handhabung im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Verden sind für die Gestaltung der Feuerwehr-Laufkarten die „Gestaltungsrichtlinien für Feuerwehr-Laufkarten“ anzuwenden (siehe Anlage 3).

13.2 Feuerwehrpläne, Alarm- und Einsatzpläne

Für die bauliche Anlage sind Feuerwehrpläne und Alarmplan nach DIN 14095 aufzustellen und dem zuständigen Brandschutzprüfer zunächst in einfacher Ausfertigung zur Prüfung und danach in fünffacher Ausfertigung zu übergeben.

Der Betreiber der Brandmeldeanlage ist verpflichtet, alle betrieblichen Änderungen, die sich auf den Feuerwehrplan auswirken können, unverzüglich dem Brandschutzprüfer mitzuteilen und den Feuerwehrplan zu aktualisieren.

Die Feuerwehrpläne sind die Grundlage zur Erarbeitung der Alarm- und Einsatzpläne gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes, die von der Stadt/Gemeinde mit dem Betreiber der Brandmeldeanlage unverzüglich aufgestellt werden.

14. Abnahme der Brandmeldeanlage durch die Feuerwehr und den Brandschutzprüfer

Vor dem Anschluss der Brandmeldeanlage an die Übertragungseinrichtung und somit an die Übertragungsanlage des Landkreises Verden erfolgt eine Abnahme durch die örtlich zuständige Feuerwehr und den Brandschutzprüfer im Beisein des Sicherheitsanbieters.

Der Termin für die Abnahme wird der zuständigen Feuerwehr in Abstimmung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer mit einem Vorlauf von 14 Tagen durch den Sicherheitsanbieter mitgeteilt. Der Betreiber bzw. der Errichter der Brandmeldeanlage hat den Sicherheitsanbieter daher rechtzeitig zu informieren.

Bei der Abnahme müssen der Antragsteller und der Errichter der Brandmeldeanlage bzw. ein zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter anwesend sein.

Spätestens bei der Gebrauchsabnahme des Objektes sind der Bauaufsicht folgende Bescheinigungen zu übergeben:

Durch den Errichter der Brandmeldeanlage:

Fachbauleiterbescheinigung mit der verbindlichen Erklärung, dass die Brandmeldeanlage nach den jeweils gültigen Regelwerken durch Fachleute installiert wurde oder Kopie des Installationsattestes zur Brandmeldeanlage.

Durch den Betreiber der Brandmeldeanlage:

Nachweis der Wartung der Brandmeldeanlage (z. B. Kopie des Wartungsvertrages), sofern automatische Löschanlagen an die Brandmeldeanlage angeschlossen sind, die Fachbauleiterbescheinigung des Errichters der Löschanlage bzw. des Installationsattestes zur Löschanlage,

Feuerwehr-, Alarm- und Einsatzpläne in fünffacher Ausfertigung.

Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt.

15. Wartung und Revision der Brandmeldeanlage

15.1 Wartung

Es ist ein Wartungsvertrag mit einer zertifizierten Fachfirma abzuschließen.

Die in den Regelwerken vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren. Das Betriebsbuch ist zur jederzeitigen Einsicht an der Brandmeldezentrale zu hinterlegen. Bei einer erhöhten Anzahl von Fehlalarmen durch mangelhafte Wartung oder fehlerhafter Projektierung ist der Landkreis Verden ermächtigt, die Brandmeldeanlage auf Kosten des Betreibers überprüfen zu lassen.

Sofern im Rahmen der Wartung Brandmelder abgeschaltet werden, hat der Betreiber der Brandmeldeanlage sicherzustellen, dass die jeweiligen Überwachungs- und Sicherungsbereiche während der Dauer der Abschaltung anderweitig, z. B. durch Aufsichtspersonal, überwacht werden. Sofern im Rahmen der Wartung die Übertragungseinrichtung durch die Brandmeldezentrale nicht mehr angesteuert werden kann, ist die Anzeige der Brandmeldezentrale ständig zu beobachten und die Übermittlung eines Alarmes zur Rettungs- u. Feuerwehrleitstelle auf eine andere Art, z. B. manuelle Auslösung der Übertragungseinrichtung oder Fernsprecher, sicherzustellen.

15.2 Revision

Zu den Pflichten des Sicherheitsanbieters gehören regelmäßige Revisionen der Übertragungsanlage (Anlage 4 Punkt A).

Der Ablauf der Revisionen der Übertragungsanlage wird zwischen dem Betreiber der BMA und der Serviceleitstelle des Sicherheitsanbieters abgestimmt.

Für Brandmeldeanlagen, die nicht über die Serviceleitstelle des Sicherheitsanbieters aufgeschaltet sind, gilt das Verfahren gemäß Anlage 4 Punkt B, Abstimmung direkt mit der Rettungs- u. Feuerwehrleitstelle (auslaufende Verfahrensweise).

16. Aufgaben und Verantwortung des Betreibers/Teilnehmers

Der Betreiber/Teilnehmer hat jeden Betreiber-, Eigentümer- bzw. Besitzerwechsel, Änderungen hinsichtlich Namen/Firmierung, Adresse, Telefon, Änderung der Schließanlage etc. dem Landkreis Verden sowie der örtlich zuständigen Feuerwehr rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

Der Betreiber/Teilnehmer muss dem Landkreis Verden sowie der örtlich zuständigen Feuerwehr Kontaktpersonen nennen, die im Bedarfsfall sofort verständigt werden können. Die Namen und Anschriften sind ständig zu aktualisieren und unaufgefordert mitzuteilen. Der Betreiber/Teilnehmer hat sicherzustellen, dass die genannten Kontaktpersonen im Alarmierungsfall für die Feuerwehr jederzeit erreichbar sind. Die Anschrift und Rufnummern von Kontaktpersonen sind gut sichtbar in einer Klarsichthülle an dem Anlaufpunkt der Feuerwehr auszuhängen oder zu hinterlegen.

Es ist zu gewährleisten, dass ein entsprechend bevollmächtigter Vertreter zeitgerecht (max. 30 Min.) am Objekt erscheint, um mit dem Einsatzleiter die Ursache der Alarmierung abzuklären und/oder eine weitere Fehlalarmierung zu unterbinden.

17. Kostenersatz und Entgelte

Die Kosten, die dem Landkreis Verden durch die Inanspruchnahme der Rettungs- und Feuerwehrleitstelle bzw. der Stadt/Gemeinde durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von Fehlalarmen entstehen, können dem Betreiber der Brandmeldeanlage gemäß den geltenden Satzungen in Rechnung gestellt werden. Es ist für die Pflicht zum Kostenersatz unerheblich, ob ggf. Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben.

18. Ergänzende Bestimmungen

Der Landkreis Verden behält sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dies erfordern oder es aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes erforderlich ist.

Anlage 1

Ansprechpartner

1. Adressen

- 1.1 Landkreis Verden
Fachdienst Ordnung und Verkehr
Lindhooper Str. 67
27283 Verden (Aller)
Tel.: (0 42 31) 15-9 44
Fax: (0 42 31) 15-9 49

Ansprechpartner für Fragen

- zur Tätigkeit und Verantwortung des Sicherheitsanbieters
- Anträge zum Anschluss von Brandmeldeanlagen/Übertragungseinrichtungen

- 1.2 Landkreis Verden
Fachdienst Bauordnung
Brandverhütungsschau – Brandschutzprüferin, Frau Uhlenkamp
Adresse wie 1.1
Tel.: (0 42 31) 15-3 62
Fax:(0 42 31) 15-10-3 62
Brandverhütungsschau – Brandschutzprüfer, Herr tom Felde -
Adresse wie 1.1
Tel.: (0 42 31) 15-3 15
Fax: (0 42 31) 15-10-3 15

Ansprechpartner für Fragen

- zum Betrieb von Brandmeldeanlagen
- zur Abnahme der Brandmeldeanlage
- zur Gestaltung von Feuerwehrplänen und Brandmeldelagenplänen
- zur Errichtung, Projektierung sowie zum Brandmeldekonzept von Brandmeldeanlagen
- zum Überwachungsumfang der Brandmeldeanlage
- zur Ausführung im Baugenehmigungsverfahren geforderter BMA-Elemente wie FSK,FSE.

- 1.3 Landkreis Verden
Fachdienst Ordnung und Verkehr
- Rettungs- und Feuerwehrleitstelle -
Adresse wie 1.1
Tel.: (0 42 31) 15-9 40
Fax: (0 42 31) 15-9 49

Ansprechpartner für

- * Entgegennahme der Brandmeldungen
- * Alarmierung der zuständigen Feuerwehr
- * Mitteilung der Arbeiten an der Brandmeldeanlage/Übertragungseinrichtung

1.4 Zugelassene Sicherheitsanbieter:

Bosch Sicherheitssysteme GmbH
Vertriebsstelle Bremen
Otto-Lilienthal-Str. 8
28199 Bremen
Tel.: (04 21) 54 94-3 02
Fax: (04 21) 54 94-1 35

Ansprechpartner für
* Einrichtung von Übertragungseinrichtungen

1.5 Feuerwehr

Die Adressen der zuständigen Ansprechpartner bei der Feuerwehr sind bei den Ordnungsämtern der Städte und Gemeinden zu erfragen.

Ansprechpartner für
* Bezug von Zylinderschloss für Torschlösser
* Bezug von Zylinderschloss für Feuerwehrschrüsselkasten

Anlage 2

Brandmeldeanlage - Technische Regeln

Nachfolgend werden die in den „Bedingungen für den Anschluss von Brandmeldeanlagen an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen des Landkreises Verden“ erwähnten Technischen Regeln aufgeführt. Bei der Projektierung und Errichtung von Brandmeldeanlagen sind die Technischen Regeln jeweils in ihrer gültigen Fassung anzuwenden. Die nachfolgende Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

DIN 4066	Hinweisschilder für den Brandschutz
DIN 14 034 Teile 1 - 7	Grafische Symbole für das Feuerwehrwesen
DIN 14 090	Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken
DIN 14 095	Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
DIN 14 623	Orientierungsschilder für automatische Brandmelder
DIN 14 651	Nichtautomatische Brandmelder (Feuermelder) D zur Verwendung in trockenen Räumen
DIN 14 655	Nichtautomatische Brandmelder (Feuermelder) G zur Anwendung in trockenen Räumen
DIN 14 661	Feuerwehrwesen; Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
DIN 14 675	Brandmeldeanlagen; Aufbau
DIN EN 54 Teile 1 - 11	Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen
VDE 0100	Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis zu 1000 Volt
DIN VDE 0833 Teil 1 u. 2	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
DIN VDE 0845 Teil 1	Schutz von Fernmeldeanlagen gegen Blitzeinwirkungen, statische Aufladungen und Überspannungen aus Starkstromanlagen; Maßnahmen gegen Überspannungen
VdS 2095	Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen/Planung und Einbau
VdS 2105	Anforderungen an Feuerwehrschränke, Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen
VdS 2112	Anforderungen an Telefonwählgeräte
VdS 2131	Verzeichnis der VdS-anerkannten Errichterfirmen für Brandmeldeanlagen
VdS 2139	Verzeichnis der anerkannten Schränke und Adapter

Anlage 3

Gestaltungsrichtlinien für Feuerwehr-Laufkarten

Inhalt:

- 1 Allgemeines
- 2 Grundsätzliche Gestaltungsbestimmungen
 - 2.1 Format, Anordnung und Register
 - 2.2 Zeichnung
 - 2.3 Farben
- 3 Gestaltung der Vorderseite
- 4 Gestaltung der Rückseite
- 5 Aktualisierung

Anlage: Feuerwehrlaufkarte
Symbole nach DIN 14034 und VdS 2135

1 Allgemeines

In jedem Sicherheitskonzept für ein Gebäude oder einer baulichen Anlage ist der Brandschutz integrierter Bestandteil. Dabei wird der bauliche Brandschutz mit dem abwehrenden Brandschutz über eine Brandmeldeanlage verknüpft.

Gebäude besonderer Art oder Nutzung oder Gebäude und Anlagen, die auf der Basis von Sonderbauverordnungen errichtet werden sollen bzw. errichtet worden sind, stellen nicht nur für die Nutzer, sondern auch für die Einsatzkräfte der Feuerwehr ein erhöhtes Risiko dar. Zur Kompensation dieses Risikos werden Brandmeldeanlagen nach EN 54, DIN 14675 und DIN/VDE 57833 installiert. Diese sorgen im Schadensfall u. a. für eine schnelle Alarmierung der Feuerwehr.

Damit sich die Einsatzkräfte auch ohne Unterstützung durch ortskundiges Personal im Gebäude orientieren können, sind Feuerwehr-Laufkarten nach einem einheitlichen Standard zu erstellen. **Feuerwehrpläne nach DIN 14095-1 werden durch diese Pläne nicht ersetzt.**

Feuerwehr-Laufkarten sind Führungshilfsmittel zur schnellen Orientierung in einem Objekt oder einer baulichen Anlage und werden zur Beurteilung der Lage herangezogen.

**Demzufolge sind Feuerwehr-Laufkarten in
Anlehnung an DIN 14095-1 zu erstellen.**

2 Grundsätzliche Gestaltungsvorgaben

Feuerwehr-Laufkarten sind nach dem als Anlage beigefügten Muster, in Form, Farbe und Inhalt auf das jeweilige Objekt bezogen, zu gestalten. **Abweichungen von der Vorlage sind nur im Einvernehmen mit der Feuerwehr zulässig.**

2.1 Format, Anordnung und Register

Die Pläne sind im Format DIN A 3 zu erstellen (DIN A 4 ist die Ausnahme). Sie sind in formstabile Kunststofffolien zu laminieren.

Die Feuerwehr-Laufkarten sind zweiseitig auszuführen. Vorder- und Rückseite sind lagerichtig zueinander anzuordnen. Es sind ausschließlich genormte Symbole nach DIN 14034 (Anlage) und Farben nach DIN 14095 zu verwenden.

Jede Feuerwehr-Laufkarte ist mit einem Reiter zu kennzeichnen. Die Nummer auf dem Reiter muss der Nummer der Meldergruppe entsprechen.

2.2 Zeichnung

Die Grundrisse und der Lageplan sind in Anlehnung an die DIN 1356-1 als Baubestandszeichnung zu erstellen.

Folgende Strichstärken sind (bezogen auf das Format DIN A 3) zu verwenden:

- 0,30 mm für Gebäudeteile (schwarz), **Brandwände schwarz gefüllt**
- 0,20 mm für alle untergeordneten Bauteile, wie Fensteröffnungen / Türöffnungen, erforderliche Verkehrsflächen in Gebäuden, z.B. Verkaufsstätten/Läger (schwarz)
- 0,18 mm für das Raster (grau)
- 1,50 mm für die Lauflinien (grün, geschlossen)
- 3,00 mm Durchmesser für den Startpunkt der Lauflinie (grün)

Der Maßstab ist so zu wählen, dass die zeichnerische Darstellung des Planes formatfüllend ist.

Beschriftungen:

Die Legende ist in 3,5 mm Schrifthöhe, sonstige Beschriftungen sind bis 2,5 mm Höhe, jedoch nicht kleiner als 2,00 mm (je nach Erfordernis) auszuführen.

2.3 Farben

Die Verwendung von Farben erfolgt wie in DIN 14095-1 vorgegeben, also:

- Blau für Löschwasser (Behälter und offene Entnahmestellen)
- Rot für Räume und Flächen mit besonderen Gefahren
- Gelb für nicht befahrbare Flächen
- Grau für befahrbare Flächen
-

Zusätzlich sind folgende Farben zu verwenden:

- Grün für die Lauflinie und Startpunkt
- Blau (gerastert oder schraffiert) für durch Löschanlagen geschützte Bereiche
- Gelb (gerastert oder schraffiert) für Überwachungsflächen von Rauchansaugsystemen und anderen Flächenüberwachungssystemen

3 Gestaltung der Vorderseite

Die Vorderseite beinhaltet folgende Informationen:

- das Ziffernregister bzw. den Reiter mit der Nummer der Meldergruppe
- eine Kopfleiste zur Bezeichnung des Objektes, der Ebene/Etage, der Melderart und -anzahl, des Überwachungsbereichs
- den Lageplan mit Grundrissplan (wie unter 2.2 beschrieben)
- die Legende (es sind nur die Symbole darzustellen, die auch Verwendung finden)
- das Entfernungsgitternetz (Standard: 20 m, bei großen Gebäudeabmessungen auch bis zu 50 m)
- den Standorten der/des BMZ, FSD, Blitzleuchte, ggf. Tableau oder abgesetzten Bedienfeldes
 - den Zugang zum Objekt und/oder zur BMZ
 - Löschwassereinspeisungen und Löschwasserrückhaltesysteme
 - Bedienelemente für RWA
 - Brandwände
 - Feuerwehraufzüge
 - Gasabsperrschieber
 - Löschwasserbehälter u. ä.
 - den Weg zum Überwachungsbereich als grüne Linie (siehe 2.2)
 - Straßen mit Bezeichnung (mind. die Anfahrtsstraße)
 - textliche Bezeichnungen der Gebäudebereiche gem. DIN 14095-1

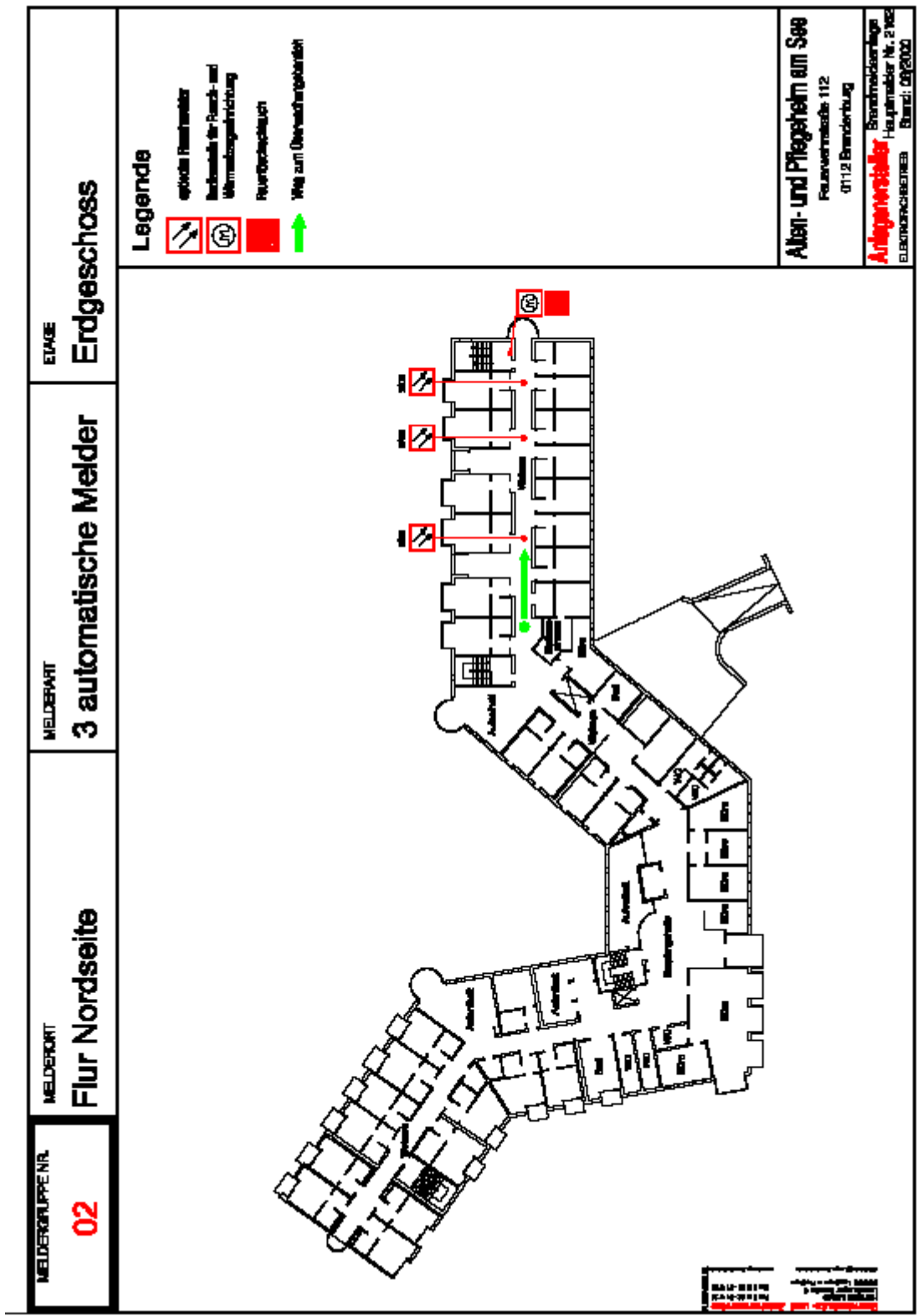
4 Gestaltung der Rückseite

Die Rückseite beinhaltet folgende Informationen:

- das Ziffernregister bzw. den Reiter mit der Nummer der Meldergruppe
- Beschriftung der Räume entsprechend ihrer Nutzung
- den Anmarschweg, beginnend mit Standortpunkt zur ausgelösten Meldergruppe als Fortsetzung von der Vorderseite (Lauflinie: siehe 2.2)
- den gesamten Überwachungsbereich mit den angrenzenden Bereichen
- durch Löschanlagen geschützte Bereiche (blau gerastert oder schraffiert)
- Brandmelder nach Art, mit Gruppen- und Meldernummern
- Bedienelemente für RWA
- Wandhydranten
- Räume mit besonderen Gefahren (rot)
- Den Überwachungsbereich bei Rauchansaugsystemen oder anderen Flächenüberwachungssystemen (gelb gerastert oder schraffiert)
- Verdeckte Melder (gelbes Dreieck)

5 Aktualisierung

Diese Gestaltungsrichtlinien für Feuerwehr-Laufkarten sind Bestandteil der Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen bei der Feuerwehr. Der Betreiber der BMA ist für die Fortschreibung der Alarmorganisation nach Ziff. 5.5 der DIN 14675 sowie für die Aktualisierung und Vollständigkeit der Feuerwehr-Laufkarten verantwortlich.



Anlage 4

Revision der Übertragungseinrichtungen (Hauptmelder) von Brandmeldeanlagen

Die in Anlage 1 der Bedingungen für den Anschluss von Brandmeldeanlagen an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen genannten Bestimmungen schreiben regelmäßige Inspektionen und Wartungen der Brandmeldeanlagen (BMA) vor.

Im Rahmen dieser Maßnahmen kann es erforderlich werden, auch die Ansteuerung der Übertragungseinrichtung (ÜE) sowie den Übertragungsweg zur Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG) der Rettungs- und Feuerwehrleitstelle (Leitstelle) zu überprüfen.

Um ein Ausrücken der Feuerwehr und damit Kosten für den Verursacher des Falschalrms zu vermeiden, wird die jeweilige ÜE seitens der Serviceleitstelle des Sicherheitsanbieters „in Revision“ geschaltet, d. h. von der weiteren Meldungsbearbeitung ausgenommen. Für BMA-Anlagen die noch nicht über die Serviceleitstelle des Sicherheitsanbieters aufgeschaltet sind erfolgt das „in Revision nehmen“ weiter über die Rettungs- u. Feuerwehrleitstelle gemäß Punkt B dieser Anlage.

Da die Revisionsschaltung einer ÜE weitreichende rechtliche oder organisatorische Konsequenzen für den Betreiber der BMA und das mit der Instandhaltung beauftragte Unternehmen (Instandhalter) sowie für die Feuerwehr und den Sicherheitsanbieter der ÜAG hat, dürfen nur solche Instandhalter die Revision beantragen, die dazu durch den Sicherheitsanbieter der ÜAG autorisiert sind.

- A. Der Antrag auf Zulassung als autorisierter Instandhalter von einer auf die Serviceleitstelle des Sicherheitsanbieters aufgeschalteten Anlage ist formlos an den jeweiligen Sicherheitsanbieter der ÜAG zu richten:

Die Anschriften der zur Zeit zugelassenen Sicherheitsanbieter sind unter der Anlage 1, Punkt 1.4 gelistet.

Bei Widersprüchen sollte der Landkreis Verden – Fachdienst Ordnung und Verkehr -, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller), informiert werden.

- B. Für BMA-Anlagen, die noch nicht über die Serviceleitstelle des Sicherheitsanbieters aufgeschaltet sind, gilt folgendes Verfahren:

1. Arbeiten an der BMA oder an der ÜE, die das Abschalten der ÜE oder das Auslösen der ÜE zur Probe („Revisionsalarm“) erforderlich machen, sind der Leitstelle schriftlich/fernmündlich vorher bekannt zu machen und dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Revisionsschaltung durch die Leitstelle bestätigt wurde.

Da die Leitstelle ständig besetzt ist, können Termine zu jeder Tages- und Nachtzeit realisiert werden.

2. Das durch den Betreiber der BMA oder den Instandhalter der BMA einzuhaltende Verfahren unterscheidet sich in Abhängigkeit von der Dauer der Revisionsschaltung:

2.1 Langfristige Revision

Eine langfristige Revision liegt vor, wenn eine ÜE für mehr als zehn Minuten in Revision geschaltet werden muss.

- 2.1.1 Eine langfristige Revision ist der Leitstelle vor Beginn der Arbeitszeiten durch den Betreiber der BMA schriftlich, ggf. auch per Telefax, bekannt zu geben:

Anschrift:

Landkreis Verden
Fachdienst Ordnung und Verkehr
- Rettungs- und Feuerwehrleitstelle -
Lindhooper Straße 67
27283 Verden (Aller)
Telefax: (0 42 31) 15-9 49

Die Mitteilung muss enthalten:

- Objekt
- ÜE-Nummer
 - Instandhalter, d. h. das mit der Instandhaltung der BMA beauftragte Unternehmen (Firmenname)
 - Name der Elektrofachkraft, welche die Arbeiten an der BMA während der Revision verantwortlich für den Instandhalter durchführt
- Datum der geplanten Revision, Uhrzeit (sofern bekannt)
- Betreiber der BMA, d. h. die juristische Person, die verantwortlich ist für den Betrieb der BMA und die Befugnis hat, während der Abschaltung der ÜE bzw. der BMA Maßnahmen zur Sicherstellung einer Brandmeldung anzuordnen
- Name
- Unterschrift (lesbar), auch bei Telefax

2.1.2 Unmittelbar vor Beginn der Revision teilt die im Ankündigungsschreiben genannte Elektrofachkraft des Instandhalters der Leitstelle unter Telefon (0 42 31) 15-9 40 den Beginn der Arbeiten mit. Sie nennt die Daten des Ankündigungsschreibens und teilt zudem mit:

- a) Maximale Dauer der Revision
- b) Telefonnummer, unter der sie während der Revision zu erreichen ist

Der Disponent nimmt die Revisionsschaltung unverzüglich (d. h. sobald es die Einsatzbearbeitung zulässt) vor.

2.1.3 Der Betreiber der BMA hat während der Revisionsschaltung der ÜE sicherzustellen, dass ein an der BMZ angezeigter Feueralarm unverzüglich auf andere Weise (z. B. Fernsprecher) zur Leitstelle übermittelt wird.

2.1.4 Unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten teilt die Elektrofachkraft der Leitstelle das Ende der Arbeiten mit. Sie bittet um Aufhebung der Revision.

Die Leitstelle hebt dann die Revision auf.

Die Leitstelle ist angewiesen, spätestens nach Ablauf der telefonisch mitgeteilten Dauer der Revision die ÜE wieder in Betrieb zu nehmen. Dies entbindet die Elektrofachkraft jedoch nicht von der Pflicht zur telefonischen Benachrichtigung.

2.2 Kurzzeitige Revision

Eine kurzzeitige Revision liegt vor, wenn eine ÜE für max. 10 Minuten in Revision geschaltet wird, wobei davon ausgegangen wird, dass diese Zeit bei den im Rahmen der regelmäßigen Wartung anfallenden Arbeiten in der Regel erheblich unterschritten wird.

Eine kurzzeitige Revision ist der Leitstelle vor Beginn der Arbeiten durch den Instandhalter der BMA bzw. durch die für ihn tätige Elektrofachkraft telefonisch unter der Nummer (0 42 31) 15-9 40 bekannt zu geben.

Die Mitteilung muss enthalten:

- Objekt
- ÜE-Nummer
- Instandhalter, d. h. das mit der Instandhaltung der BMA beauftragte Unternehmen: Firmenname
- Name der Elektrofachkraft, welche die Arbeiten an der BMA während der Revision verantwortlich für den Instandhalter durchführt
- die Telefonnummer, unter der die Fachkraft während der Revision zu erreichen ist

Die Leitstelle nimmt die Revisionsschaltung unverzüglich, d. h. sobald es die Einsatzbearbeitung zulässt, vor.

2.2.1 Die Elektrofachkraft hat während der Revisionsschaltung der ÜE sicherzustellen, dass ein an der BMZ angezeigter Feueralarm unverzüglich auf andere Weise (z. B. Telefon) zur Leitstelle übermittelt wird.

2.2.2 Unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten teilt die Elektrofachkraft der Leitstelle telefonisch das Ende der Arbeiten mit.

Sie nennt das Objekt, die ÜE-Nummer und bittet um Aufhebung der Revision. Die Leitstelle hebt dann die Revision auf.

Die Leitstelle ist angewiesen, spätestens nach Ablauf der telefonisch mitgeteilten Dauer der Revision die ÜE wieder in Betrieb zu nehmen. Dies entbindet die Elektrofachkraft jedoch nicht von der Pflicht zur telefonischen Benachrichtigung.

3. Falschalarne, die aufgrund nicht vereinbarter bzw. nicht bestätigter Revision oder außerhalb des vereinbarten Revisionszeitraumes erfolgen, werden dem Betreiber der BMA gem. Ziff. 17 der Bedingungen für den Anschluss von Brandmeldeanlagen in Rechnung gestellt.

Anlage 5

Antrag Aufschaltung

Landkreis Verden
Fachdienst Ordnung und Verkehr
Lindhooper Straße 67
27283 Verden (Aller)

Antrag auf Aufschaltung einer Brandmeldeanlage an die Übertragungsanlage des Landkreises Verden

Für folgendes Objekt wird die Aufschaltung an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen des Landkreises Verden beantragt:

Firmenname/ Objektbezeichnung	
Straße	
Ort	
Art der Firma/ des Objektes	Sicherheitsanbieter
BMA-Errichterfirma	VdS-Anerkennungs-Nr.
BMZ-Fabrikat	
Anzahl der Gruppen	Anzahl der Melder
sonst. Aufgeschaltete Anlagen	
gewünschter Zeitpunkt der Inbetriebnahme	

Verantwortliche Person/ Personen/ Ansprechpartner im Hause ist/ sind (ggf. auf weiterem Blatt)

Name	
Anschrift	
Telefon dienstlich	Telefon nach Geschäftsschluss

Die „Bedingungen für den Anschluss von Brandmeldeanlagen an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen des Landkreises Verden“ sind mir bekannt und werden hiermit anerkannt.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift